

16.04.22 / 33.06 / 36.11

Postulat Stephan Blättler betreffend Parkplatzersatz

Antwort des Stadtrats

Postulat von	Parlamentarier Stephan Blättler
Datum des Postulats	4. Oktober 2021
Titel des Postulats	Parkplatzersatz
Datum der Verlesung im Parlament	15. November 2021
Frist zur Beantwortung	15. Mai 2022 (Art. 50a Abs. 9 Geschäftsordnung des Stadtparlaments)
Vorletzte Sitzung vor Fristablauf	20.04.2022
Letzte Sitzung vor Fristablauf	04.05.2022

Wortlaut des Postulats

„Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen und Massnahmen umzusetzen bzw. nötigenfalls dem Stadtparlament zur Umsetzung vorzuschlagen, damit:

- Die Anzahl der mit Parkuhren bzw. ParkApps auf öffentlichem Grund bewirtschafteten Autoparkplätze keinesfalls vermindert wird,*
- Die Anzahl der übrigen gemäss Parkierungsverordnung bewirtschafteten Autoparkplätze auf öffentlichem Grund nicht vermindert und im Falle neuer Strassen erhöht wird.“*

Das Postulat wurde der Abteilung Planung und Bau zur Berichterstattung zugewiesen. Der Bericht liegt heute vor.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Postulat von Parlamentarier Stephan Blätter betreffend Parkplatzersatz wird wie folgt beantwortet:



Rechtliche Rahmenbedingungen

Art. 6a SVG (Strassenverkehrsgesetz) verpflichtet den Bund, die Kantone und die Gemeinden bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 37 SVG (Strassenverkehrsgesetz) regelt, dass Fahrzeuge überall abgestellt werden dürfen, solange die Verkehrssicherheit nicht negativ beeinflusst wird. Sobald jedoch Parkfelder markiert sind, ist es nicht gestattet, neben den Feldern zu parkieren. Erst ab einer gewissen Distanz zum nächsten Parkfeld (Länge von 5 bis 6 Personenwagen= ca. 30m) darf wieder ausserhalb von Parkfeldern parkiert werden.

Um der Verkehrssicherheit gebührend Rechnung zu tragen, können Parkfelder nur dort markiert werden, wo die aktuell gültigen Normen eingehalten werden können. Im Umkehrschluss können Parkverbote nur dort umgesetzt werden, wo tatsächlich ein effektives Problem bzw. ein Missstand vorhanden ist. Dazu sind insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die nachfolgenden Normen massgebend:

- SN 640 090 Projektierung (regelt Grundlagen betreffend Sichtweiten)
- SN 640 201 Geometrisches Normalprofil (regelt Grundabmessungen und Lichtraumprofile der Verkehrsteilnehmenden)
- SN 640 273 Knoten (regelt Sichtweiten in Knoten in der Ebene)
- SN 640 241 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr (regelt unter anderem die Sichtweiten an Fussgängerstreifen)
- SN 640 291 Parkieren (regelt die Anordnung und Geometrie von Parkieranlagen für Personenwagen und Motorräder)

Die Markierung der Parkfelder muss durch die Kantonspolizei bewilligt werden und richtet sich nach Art. 79 Abs. 1 SSV (Signalisationsverordnung).

Die Signalisation von Parkierungsflächen richtet sich nach Art. 48 SSV. Danach können die Parkzeit und die Parkberechtigung beschränkt sowie die Parkordnung speziell mit Zusatztafeln geregelt werden. Signalisationen werden auf Antrag der Stadt durch die Kantonspolizei verfügt. Verfügungen sind öffentlich auszuschreiben.



Parkraumbewirtschaftungskonzept

Am 20. September 2017 reichte Gemeinderat (heute Stadtparlament) René Anthon bei der Gemeinderatspräsidentin (heute ParlamentspräsidentIn) eine Motion mit dem Titel "Blaue Zone" und folgendem Wortlaut ein: "Der Stadtrat wird beauftragt, dem Parlament ein revidiertes Parkierungsreglement vorzulegen, in dem die Benutzungsgebühren sowie die zeitliche Beschränkung für das Parkieren auf öffentlichem Grund – insbesondere für Dauerparkierer und Valet-Parking – angepasst werden. Dieses Reglement soll das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen der Stadt Bülach regeln und ohne Parkplatzkarte (Benutzungsgebühr) auf max. 6 Std. begrenzen."

Der Stadtrat hat am 31. Oktober 2018 die Motionsantwort dem Gemeinderat (heute Stadtparlament) überwiesen und beantragte dem Gemeinderat (heute Stadtparlament), diese als erheblich zu erklären. Am 10. Dezember 2018 stimmte der Rat (heute Parlament) der Erheblicherklärung der Motion von René Anthon einstimmig zu, womit innert 9 Monaten insbesondere die Vorschriften über das Dauerparkieren bei Parkuhren und auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit vom 5. Januar 1994 und die Nachtparkverordnung vom 6. Januar 2009 zu überarbeiten bzw. durch ein diese Erlasse ersetzendes Parkierungsreglement abzulösen waren.

Im Sinne einer Gesamtstrategie für die Parkplätze auf öffentlichem Grund sowie auf den öffentlich zugänglichen Grundstücken der Stadt Bülach wurden die geltenden Vorgaben in einem Parkraumbewirtschaftungskonzept geregelt.

Das Konzept wurde am 29. Januar 2020 durch den Stadtrat genehmigt.

Mit der laufenden Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts wird das Parkieren im Strassenraum ausserhalb markierter Parkfelder nicht mehr erlaubt sein. In den Strassenabschnitten mit heute freien Parkmöglichkeiten werden derzeit – wo normgerecht möglich – neue Parkfelder markiert. Nach Abschluss werden alle öffentlichen Parkplätze flächendeckend bewirtschaftet.

Die Einführung des neuen Parkierungsregimes ist für 1. Januar 2023 vorgesehen. Bei Einwendungen gegen die geplanten Signalisationen und Markierungen wird sich die Einführung verzögern.



Nach der Umsetzung kann die genaue Anzahl der markierten Parkfelder erhoben werden. Da die Parkierung heute anzahlmässig nicht geregelt ist, stehen demnach keine genauen Angaben zur Parkierung im Strassenraum zur Verfügung. Somit kann danach eine genaue Aussage über die bestehenden Anzahl Parkplätze in der Stadt Bülach gemacht werden. An dieser Zahl können zukünftige Entwicklungen gemessen werden. Mit Ausnahme allfälliger Parkierungszonen.

Laufende Überprüfung

Gem. §25 des kantonalen Strassengesetz sind die Strassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. Der Strasseneigentümer ist dabei für die Betriebssicherheit verantwortlich. Wenn bestehender Parkraum nicht mehr den Normen entspricht und nicht mehr als verkehrssicher beurteilt werden kann, ist die Stadt als Eigentümerin verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, auch wenn dies das Aufheben von Parkfeldern zur Folge hat (Bsp. bei neuen Zu- und Wegfahrten zu Liegenschaften).

Zusätzlicher Parkraum

Da der öffentliche Raum begrenzt ist und der öffentliche Grund von zahlreichen Ansprüchen überlagert wird, sind die Möglichkeiten, neuen Parkraum zu schaffen, sehr begrenzt. In Zukunft wird dieser Druck zunehmen und mit zusätzlichem öffentlichem Grund ist nicht zu rechnen.

Möglichkeiten für zusätzlichen Parkraum werden jedoch laufend geprüft. Als Beispiele bei Bauprojekten wie:

- Sonnenhof
- Grampen
- Überbauung Postrasse 15 (Godi Ganz Wiese)
- Herti

In den meisten Fällen stellt sich jedoch heraus, dass diese Parkplätze nicht wirtschaftlich rentabel erstellt und betrieben werden können.



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, vom Bericht zum Postulat von Stephan Blättler betreffend Parkplatzersatz Kenntnis zu nehmen und das Postulat als erledigt von der Pendenzenliste abzuschreiben.

2. Mitteilung an:
 - a) Philemon Abegg, Präsident des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - c) Nathalie Zollinger, Parlamentssekretärin
 - d) Mitglieder des Stadtrats
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - f) Medien
 - g) Abonnenten für Parlaments-Drucksachen

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber